

 Unabhängige Kontrollkommission
Verfassungsschutz (UKV)

**Bericht gemäß § 17d Abs. 5 SNG über die
Tätigkeit und Aufgabenwahrnehmung der Unabhängigen
Kontrollkommission Verfassungsschutz im Jahr 2025**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einrichtung der UKV	1
1.	UKV-Mitglieder.....	1
2.	Personal	1
3.	Aufgaben und Rechtsgrundlagen.....	1
4.	Ressourcen.....	3
II.	Arbeit der UKV/Methode der Erhebungen	3
III.	Besuche und Schwerpunkte im Jahr 2025	3
IV.	Resümee.....	4

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAK-G	Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DSN	Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst
eGE	erweiterte Gefahrenforschung
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
GILZ	Gemeinsames Informations- und Lagezentrum
GP	Gesetzgebungsperiode
insb.	insbesondere
IP	Internet-Protokoll
IT	Informationstechnologie
LSE	Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung
ND	Nachrichtendienst
OE	Organisationseinheit
RsB	Rechtsschutzbeauftragter
RV	Regierungsvorlage
SNG	Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes
ST	Staatsschutz
StPO	Strafprozeßordnung 1975
StUA	Ständiger Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten
u.a.	unter anderen
UKV	Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz (Kontrollkommission)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

I. Einrichtung der UKV

Die UKV wurde mit dem Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (SNG) als begleitende Kontrolleinrichtung der für den Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten DSN und LSE eingerichtet und nimmt seit Ende November 2023 ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung wahr.

Die UKV ist im erweiterten Sinn als parlamentarisches Kontrollorgan eingerichtet worden. Gerade weil der Verfassungsschutz gesellschaftlich und menschenrechtlich sowie staats- und demokratiepolitisch höchst sensible Informationen und Aktivitäten umfasst, die im Kern die Notwendigkeit größtmöglicher Geheimhaltung mit sich bringen, kommt einer in jeder Hinsicht unabhängigen Kontrolle besondere Bedeutung zu. Die Sensibilität dieser Aufgabenstellung wird nicht zuletzt darin widerspiegelt und (noch) verstärkt, dass auch jegliche Kontrolle durch die UKV aufgabenspezifische Geheimhaltungsgrenzen zu beachten hat.

1. UKV-Mitglieder

Im Juli bzw. September 2023 hat der Nationalrat (auf Vorschlag des Hauptausschusses) mit der für die Wahl nötigen Zweidrittelmehrheit

Herrn Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer,

Herrn Mag. Harald Perl,

Frau Ass.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Stempkowski,

Herrn Dr. Theo Thanner und

Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbes

für eine zehnjährige Amtszeit als Mitglieder der UKV nach §§ 17a ff SNG gewählt.

Die Mitglieder der UKV wurden am 21. November 2023 von Bundespräsident Alexander Van der Bellen angelobt und nehmen seitdem die strukturelle Kontrolle als unabhängig und weisungsfrei eingerichtetes Organ wahr.

In der konstituierenden Sitzung vom 21. November 2023 wurde Ingeborg Zerbes zur ersten Vorsitzenden gewählt. Es wurde beschlossen, dass der gesetzlich vorgesehene jährliche Vorsitzwechsel mit dem 21.11. jedes Jahres stattfinden und der Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf das jeweils nächste Mitglied der UKV übergehen wird.

2. Personal

Im Laufe des Jahres 2024 wurde das Team zur Unterstützung der UKV geformt. Es konnten äußerst qualifizierte Mitarbeiter*innen gewonnen werden, die nun zuverlässiger Bestandteil der organisatorischen Struktur sind. Im vierten Quartal 2024 konnte das vierköpfige Team vollständig besetzt werden, sodass nun eine kontinuierliche Vollzeitpräsenz von zwei Jurist*innen sowie zwei Sachbearbeiter*innen gewährleistet ist.

3. Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die UKV ist zum Zweck der Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzorgane gemäß § 1 Abs. 3 SNG eingerichtet (§§ 17a ff SNG).

Der UKV obliegt demnach sowohl eine strukturell-systemische Kontrolle als auch eine Überprüfung konkreter Einzelfälle (ex-post Überprüfung). Sämtliche internen oder externen Ereignisse, Rechtsvorschriften, Erlässe, Aufträge, etc., die den Wirkungsbereich der Verfassungsschutzorgane betreffen, sind für die Kontrolltätigkeit der UKV relevant.

Die UKV kann entweder aus eigenem oder über konkretes Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig werden. Zudem kann der StUA die UKV anregen, in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden. Die UKV hat nach Möglichkeit binnen drei Monaten dem StUA einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wobei insb. bei komplexen Ermittlungen innerhalb der Frist auch ein Erst- oder Zwischenbericht erstattet werden kann und sich die UKV eine detailliertere Berichterstattung bis zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten kann.

Die UKV hat jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Bundesminister für Inneres und dem StUA über ihre Aufgabenwahrnehmung und Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Wenn die UKV Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres richtet, hat dieser dem StUA diese Informationen in dessen Sitzungen zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat die UKV dem StUA für Auskünfte über wesentliche Entwicklungen zur Verfügung zu stehen, kann aber auch von sich aus an ihn herantreten. In einem solchen Fall hat der*die Vorsitzende der UKV seine*ihre Absicht dem Vorsitzenden des StUA mitzuteilen.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten hat die UKV jährlich einen Bericht an die Öffentlichkeit zu erstellen und diese über ihre Tätigkeiten zu informieren.

Hinweisgeber*innen-Infrastruktur:

Die Erläuterungen zur RV 937 GP XXVII zum Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, halten auf Seite 18 zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Hinweisgeber*innen unter anderem folgendes fest:

„Daneben soll die Kontrollkommission nach dem Vorbild der Rechtsschutzkommission gemäß § 9 Abs. 1 BAK-G auch als Anlaufstelle für Whistleblower dienen, indem sie ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 nachzugehen hat. Die dafür erforderliche technische Infrastruktur, welche sowohl die anonyme als auch namentlich bekannte Abgabe von Hinweisen, aber auch die Rückfrage an anonyme Hinweisgeber ermöglicht, wird sicherzustellen sein. Nach dem Vorbild der langjährig bewährten, bei der Rechtsschutzkommission (§ 9 Abs. 1 BAK-G) implementierten Anlaufstelle soll für den Schutz der Hinweisgeber Sorge getragen werden, insbesondere indem diese selbst über die namentliche oder anonyme Nutzung des Systems entscheiden können und eine Rückverfolgbarkeit der IP-Adresse des Hinweisgebers nicht möglich sein soll. Die Kontrollkommission erfüllt dabei weder sicherheits- oder kriminalpolizeiliche, noch dienst- oder disziplinarbehördliche Aufgaben.“

Mit BGBl I 2025/54 setzte der Gesetzgeber dieses Erfordernis in § 17a Abs. 3 SNG um.

Die Implementierung des Hinweisgeber*innensystems wird vom BMI federführend bearbeitet. Da die UKV diesen Prozess begleitet, trat sie an andere Behörden heran, welche ihrerseits solche Systeme nutzen, um wesentliche Informationen zu potentiellen Anbietern und der Funktionsweise der Systeme zu erhalten. Auf Grundlage dieser Informationen wird eine ehestmögliche Umsetzung angestrebt.

Über diese für die UKV selbst wesentliche Ergänzung des § 17a Abs. 3 SNG hinaus sah die Novelle BGBl I 2025/54 weitere Adaptierungen und Ergänzungen des SNG vor. Diese sind u.a.:

- Mit der Novelle wurde eine spezielle Regelung eingeführt, die es den zuständigen OE des Verfassungsschutzes ermöglicht, sicherheitspolizeiliche Maßnahmen oder kriminalpolizeiliche Ermittlungen aufzuschieben. Voraussetzung dafür ist, dass alle bereits genannten gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und ein überwiegendes Interesse an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 SNG besteht.

- Aus der Sicht der DSN hat die praktische Anwendung des SNG gezeigt, dass die strikte Aufgabenteilung zwischen der eGE zur Beobachtung von Gruppierungen (§ 6 Abs. 1 SNG) durch den Organisationsbereich ND und dem vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch Einzelpersonen (§ 6 Abs. 2 SNG) durch den Organisationsbereich ST– trotz der Einrichtung einer Informationsschnittstelle (Anm.: GILZ) – in bestimmten Fällen eine schnelle und effiziente Aufgabenerledigung erschweren kann. Daher wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es dem*der Direktor*in ermöglicht, im Einzelfall und unter gesetzlich definierten Voraussetzungen den ND mit Aufgaben nach § 6 Abs. 2 zu betrauen.
- Zusätzlich wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die in klar definierten Fällen die Überwachung von Inhaltsdaten ermöglicht, ähnlich den Regelungen in der StPO (Telekommunikationsüberwachung). Angesichts der zunehmenden Verlagerung von unverschlüsselter Telekommunikation auf internetbasierte und Ende-zu-Ende-verschlüsselte Dienste (bspw. WhatsApp, Telegram oder Signal) – insb. im Kontext grenzüberschreitender terroristischer Aktivitäten – soll damit sichergestellt werden, dass verschlüsselte Nachrichten überwacht werden können (Quellen-Telekommunikationsüberwachung), falls andere Ermittlungsmaßnahmen zur Abwehr einer befürchteten verfassungsgefährdenden Bedrohung nicht ausreichend sind. In diesem Zusammenhang wurde der Rechtsschutz durch den RsB erweitert und eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Befugnis durch das BVwG bzw. den VwGH implementiert.

Die Auswirkungen dieses adaptierten Rechtsrahmens insb. auf die Organisationsstruktur, die personelle und technische Infrastruktur, die Ablauf- und Kommunikationsprozesse und letztlich auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Verfassungsschutzes unterliegen der Prüftätigkeit der UKV.

4. Ressourcen

Es kann festgehalten werden, dass der UKV grundsätzlich die personelle und räumliche Infrastruktur für ihre Arbeit zur Verfügung steht.

In Abstimmung mit dem BMI werden die Sicherheitskonzeptionen im Zusammenhang mit der Arbeit der UKV stetig verbessert.

II. Arbeit der UKV/Methode der Erhebungen

Zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung wendet die UKV verschiedene Maßnahmen der Informationsgewinnung und -verwendung an. Im Vordergrund stehen hierbei persönliche Gespräche mit Bediensteten und Führungspersonen des Verfassungsschutzes im Rahmen von Besuchen sowie die Sichtung und Beurteilung von zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die UKV ist bestrebt, Mitteilungen zu verifizieren und objektive Bewertungen vornehmen zu können.

III. Besuche und Schwerpunkte im Jahr 2025

Im Jahr 2025 wurden von der UKV insgesamt neun Besuche vorgenommen.

Ferner wurden dem StUA sowie dem Herrn Bundesminister für Inneres, dem Herrn Staatssekretär und dem Herrn Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit der Jahresbericht 2024 präsentiert.

Im Rahmen der DSN- und LSE-Besuche wurden mehrere persönliche Gespräche mit der Direktion, Abteilungsleitungen und Mitarbeiter*innen der DSN sowie Gespräche mit den Führungsebenen der LSE sowie deren Mitarbeiter*innen geführt. Die Zielsetzungen der Gespräche wurden auf Grundlage zuvor ausgearbeiteter Themenbereiche und -pfade definiert.

Darüber hinaus hat die UKV zwei abgeschlossene Operationen mit unterschiedlichen Szenarien von unterschiedlich involvierten Organisationsbereichen geprüft.

Vom StUA wurde die UKV ersucht, die Suspendierung eines DSN-Mitarbeiters im Zusammenhang mit Datenabfragen einer Prüfung zu unterziehen. Der diesbezügliche Bericht ist zwischenzeitlich dem StUA zugeleitet worden.

IV. Resümee

Die DSN und LSE erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Interesse der Republik und der in Österreich lebenden Menschen. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten ist gegeben. Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von DSN und LSE zeigen ein hohes Maß an Engagement und Fachwissen sowie Verantwortungsbewusstsein. Empfehlungen für festgestellte notwendige sowie mögliche Verbesserungen sind dem StUA sowie dem Herrn Bundesminister für Inneres in gesonderten Berichten kommuniziert worden. Diese betreffen in erster Linie die zügige Fortsetzung und Finalisierung des 2021 begonnenen Um- und Aufbauprozesses, Maßnahmen gegen nach wie vor festzustellende Personalfluktuationen und zügige Nachbesetzungen, insb. von Führungskräften, sowie Abläufe von Dienstzuteilungen, Fortsetzung und Umsetzung der in Angriff genommenen IT-Projekte sowie den weiteren Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des österreichischen Verfassungsschutzes, einschließlich diesbezüglich präventiver Maßnahmen.

[Kontakt: UKV-Office@ukv.gv.at](mailto:UKV-Office@ukv.gv.at)

Wien, am 18. Juni 2026

Harald Perl, Vorsitzender

Monika Stempkowski, Stellvertretende Vorsitzende

Theo Thanner

Ingeborg Zerbes

Reinhard Klaushofer